



Monika Hasler Kunz

Partnerin, Dipl. Treuhandexpertin

Liebe CoRE-Leserin, lieber CoRE-Leser

Im Januar dieses Jahres bin ich als Teamleiterin und Partnerin in die Treuhand Cotting AG / Cotting Revisions AG eingetreten. Die vorliegende Ausgabe des CoRE bietet mir Gelegenheit, mich Ihnen vorzustellen.

Vor über 20 Jahren entschied ich mich für einen Wechsel in die Treuhandbranche mit der Erwartung auf eine interessante, herausfordernde und abwechslungsreiche Tätigkeit. Diese Erwartung wurde vollumfänglich erfüllt und so darf ich heute auf eine langjährige Erfahrung in diesem Beruf zurückblicken.

Während rund 10 Jahren arbeitete ich bei einer der grossen internationalen Treuhandgesellschaften in Bern in den Bereichen Treuhand und Steuern. Anschliessend war ich bis zu meinem Eintritt in die Treuhand Cotting AG / Cotting Revisions AG als Mandatsleiterin und Partnerin bei einer mittelgrossen Treuhandfirma in der Region Bern tätig.

Von Herrn Heinrich Cotting, welcher sich aus dem operativen Geschäft zurückziehen und sich vermehrt strategischen Aufgaben innerhalb der Gesellschaften widmen möchte, konnte ich ein breit gefächertes und sehr interessantes Kundenportefeuille übernehmen. Bei meiner Arbeit darf ich auf ein gut eingespieltes Team und auf eine grosse Unterstützung von allen Kolleginnen und Kollegen zählen. Dafür und für den freundlichen Empfang möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen bedanken.

«Der Erfolg muss immer an den Anfang eines Gedankens gestellt werden.»

M.-T. Radloff

In diesem Sinne freue ich mich auf die neue Herausforderung und werde mein Bestes tun, um einen reibungslosen Übergang der Mandatsleitung zu gewährleisten.



Elmar Schafer

Vizedirektor, Fachmann im
Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

Elmar Schafer hat am 1. Januar 2008 das Team von Edgar Stadelmann am Hauptsitz der Treuhand Cotting AG in Düringen übernommen. Als langjähriger Mitarbeiter und Teamleiter Stv. des ehemaligen Teams Heinrich Cotting kennt er unsere Unternehmung bestens und konnte die Kundendossiers nahtlos übernehmen. Elmar Schafer ist seit 16 Jahren in unserer Firma tätig und hat sich sukzessive zu einem bestens ausgewiesenen Mitarbeiter entwickelt. Er ist Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen sowie Inhaber des STS Zertifikates als MWSt-Spezialist. Er bekleidet heute in unserer Firma den Rang eines Vizedirektors.

Die fachliche und termingerechte Betreuung der Kunden ist somit mit Hilfe seiner MitarbeiterInnen bestens gewährleistet.

Unternehmenssteuerreform II

Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung



Martin Gyger

Partner, Dipl. Treuhandexperte

Am 24. Februar 2008 hat die Schweizer Bevölkerung das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II) angenommen. In der Zwischenzeit wurde das Inkrafttreten vom Bundesrat auf den 1. Januar 2009 festgesetzt. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen in das kantonale Recht zu übernehmen.

Im Vorfeld wurde hauptsächlich die Teilbesteuerung der Dividenden diskutiert. Mit diesem Instrument wird die schon länger kritisierte wirtschaftliche Doppelbelastung bezüglich der Unternehmensgewinne nun auch auf Bundesebene gemildert. Mit der Unternehmenssteuerreform II werden ab dem 1. Januar 2009 auf Bundesebene Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 10% im Geschäftsvermögen zu 50%, im Privatvermögen zu 60% besteuert. Den Kantonen ist es freigestellt, die privilegierte Dividendenbesteuerung einzuführen.

Mit der privilegierten Dividendenbesteuerung erhält das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende an Aktualität. Bis anhin bezog ein in der Gesellschaft arbeitender Aktionär zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mehr Entgelt in Form von Lohn. Die Teilbesteuerung der Dividenden führt im Gegensatz dazu, dass anstelle von Aktionärsgehältern verhältnismässig vermehrt Dividenden (nicht AHV-beitragspflichtig) ausgeschüttet werden. Es stellt sich nun die Frage wo die noch zulässige Lohnuntergrenze liegt, d.h. ab wann ein Teil der Gewinnausschüttung (Dividende) eigentlich Lohn darstellt.

Um möglichen Missbräuchen vorzubeugen, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) dazu bereits Kriterien ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen die AHV-Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden zum massgebenden Lohn zu zählen haben. Eine Überprüfung wird vorgenommen, wenn ein Vergleich zwischen der Dividendenzahlung, dem deklarierten AHV-Einkommen und dem branchenüblichen Gehalt ergibt, dass die ausgeschüttete Dividende in einem Missverhältnis zur Lohnzahlung steht. Dies ist grundsätzlich dann der

Fall, wenn Dividenden, die 15% des einbezahlten Anteils am Grund- oder Stammkapital überschreiten und gleichzeitig ein tiefer oder kein der Stellung in der Gesellschaft entsprechender Lohn ausbezahlt wird.

Man kann davon ausgehen, dass auch die Steuerbehörden dazu tendieren werden, ähnliche Kriterien auszuarbeiten. Die Folgen einer solchen Umqualifizierung sind aber noch nicht völlig geklärt. Kann z. B. die Gesellschaft einen steuerlich aufgerechneten Lohnaufwand nachträglich geltend machen, obwohl dieser nicht in der Erfolgsrechnung ausgewiesen ist?

Bei der Beurteilung, ob eine Änderung der bisherigen Lohnpolitik überhaupt sinnvoll ist, müssen in jedem Fall auch die in der Gesellschaft existierenden Beteiligungsverhältnisse sowie die bestehende Vorsorgesituation des Aktionärs mitberücksichtigt werden.

Das System der Teilbesteuerung von Dividenden ist zwar relativ einfach ausgestaltet, es birgt jedoch auch einige Stolpersteine. Im Zusammenhang mit der Vermögens- und Steuerberatung sind die Leistungen zwischen der KMU und dem Aktionär neu zu beurteilen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen. Es ist im Einzelfall abzuklären, wie die optimale Lösung ausgestaltet werden kann. Gerne beraten und begleiten wir Sie dabei.

Übersicht über das Inkrafttreten

1. Januar 2009

- Dividendenteilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer für qualifizierte Beteiligungen.
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen.
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei der Sanierung und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Millionen Franken auch bei Genossenschaften.

1. Januar 2010

- Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von CHF 200 auf allen Kundenguthaben (bisher nur auf Sparkonten CHF 50).

1. Januar 2011

- Aufschubtatbestände wie Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung.
- Einführung Kapitaleinlageprinzip (steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios).
- Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen.
- Entlastung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei Selbständigerwerbenden.
- Ausweitung Beteiligungsabzug durch Senkung der Beteiligungsquote von 20% auf 10%.

KMU-relevante rechtliche Neuerungen

Neue IKS-Vorschriften im Obligationenrecht

Im revidierten Obligationenrecht wird erstmals das Interne Kontrollsystem (IKS) als Teil der Unternehmensführung und -kontrolle erwähnt. Mit Inkrafttreten von Art. 728a OR wird die Revisionsstelle bei der Ordentlichen Revision wirtschaftlich bedeutender Unternehmen erstmals für die Jahresrechnung 2008 bestätigen müssen, dass ein IKS existiert. Das bedeutet jedoch nicht nur Aufwand, sondern bietet vor allem auch Chancen für die Unternehmensführung. Zudem muss jede Gesellschaft im Anhang der Jahresrechnung künftig Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung machen. Die neuen Bestimmungen zum IKS gelten für alle Unternehmen (inkl. Konzerngesellschaften), die der ordentlichen Revision unterliegen, also zwei der nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten (Art. 727 Abs. 1 OR): Umsatz von mehr als CHF 20 Mio., Bilanzsumme von mehr als CHF 10 Mio. sowie mehr als 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Die einer eingeschränkten Revision unterliegenden Unternehmen sind davon nicht betroffen.

Eigenheiten von KMU

Der Gesetzgeber hat bezüglich IKS keine Unterscheidung zwischen Grossunternehmen und KMU vorgenommen.

Damit verfügen diese über die grösstmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung des IKS. Für die KMU ist es wichtig, bei der Implementierung des IKS pragmatisch vorzugehen. Es müssen die für sie typischen Gegebenheiten berücksichtigt werden: z.B. geringe Anzahl Mitarbeiter erschwert die Funktionentrennung, überblickbare Verhältnisse erlauben eine gegenseitige Kontrolle, starker Einbezug des Managements in die operativen Geschäfte, beschränkte Verfügbarkeit von Ressourcen, einfache Kommunikationswege ermöglichen transparente Abläufe. Je nach Grösse, Geschäftstätigkeit und Risikoprofil eines Unternehmens ist das IKS auszugestalten. Bei der Erarbeitung des IKS soll nicht die Prüfpflicht im Vordergrund stehen, sondern das Ziel, dass die KMU das Nutzenpotenzial ausschöpft. Ein IKS beinhaltet nicht in erster Linie möglichst viele Kontrollfunktionen sondern die richtigen Kontrollen an der richtigen Stelle (Schlüsselkontrollen). Daher ist es gerade für KMU wichtig, dass wesentliche Geschäftsprozesse und Schlüsselkontrollen zusammen mit den Hauptrisiken analysiert und daraus gezielte Massnahmen abgeleitet werden sowie eine konzeptionelle Koordination der verschiedenen Kontrollfunktionen vorzunehmen. Damit können die Kosten minimiert und die Wirkung maximiert werden.

Ausgestaltung des IKS in der KMU

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines IKS im Unternehmen. Er muss sicherstellen, dass geeignete und angemessene Kontrollmassnahmen bestehen, die dazu dienen, wesentliche Fehler in der finanziellen Berichterstattung zu verhindern, aufzudecken oder zu korrigieren. Die Revisionsstelle dagegen prüft, ob das vom Verwaltungsrat ausgestaltete IKS für die finanzielle Berichterstattung existiert und erstattet darüber umfassend Bericht. Viele KMU verfügen bereits über zahlreiche IKS-Elemente. Jedoch fehlt es oft an einer systematischen schriftlichen Dokumentation. Die Umsetzung des IKS sollte konzeptionell und „top down“ erfolgen:

1. Festlegung der allgemeinen Kontrollen auf Stufe Unternehmen, wie Beurteilung des allgemeinen Kontrollumfeldes, der Risikobeurteilungsprozess sowie generelle Kontrollmassnahmen und deren Überwachung.

2. Festlegung der wesentlichen Jahresrechnungspositionen und Prozesse, die massgebenden Einfluss auf die finanzielle Berichterstattung haben (insbesondere Abläufe im Einkaufs- und Verkaufsprozess, Erfassung der Löhne sowie Zahlungsabläufe).
3. Ist-Aufnahme der Kontrollen in den definierten Kernbereichen und Beurteilung, ob die vorhandenen Kontrollen geeignet sind, die identifizierten Risiken zu minimieren und eine Falschdarstellung der Jahresrechnung verhindern können.
4. Dokumentation der überarbeiteten Kontrollen und der beurteilten Prozesse sowie anlegen eines IKS-Reportings.

Das IKS und die Risikobeurteilung betreffen die Buchführung und die Rechnungslegung. Nicht betroffen sind Bereiche wie Produktion oder Qualitätsmanagement, sofern diese keine direkten Auswirkungen auf die Jahresrechnung haben.

Nutzen und Zweckmässigkeit eines IKS für KMU

Im ersten Jahr bedeutet der Aufbau oder die Verbesserung des IKS einen zusätzlichen Aufwand. Dieser hängt stark davon ab, welche internen Kontrollen bereits bestehen und in welchem Risikoumfeld die KMU tätig ist. Doch gleichzeitig stellt die Einführung eines IKS auch eine Chance dar. So lassen sich damit Organisationshilfsmittel und Arbeitsabläufe optimieren und wichtige interne Prozesse lassen sich zielgerichteter und systematischer steuern; diese werden effizienter, sicherer und kostengünstiger. Der Nutzen, der aus einem funktionierenden IKS gezogen werden kann, überwiegt mittel- und langfristig die anfänglichen Aufwendungen:

- Fehler werden frühzeitig erkannt
- Vertrauen der Anspruchsgruppen in die finanzielle Berichterstattung wird erhöht
- Die Unternehmensüberwachung wird effizienter, was wiederum den Einsatz der Mitarbeiter optimiert

- Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Unternehmensrisiken werden periodisch einer Analyse unterzogen
- Risiko von unentdecktem substanziellen Betrug sinkt;
- Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter wird erhöht
- Die Effizienz wird durch eine klare Definition von Organisation, Aufgaben, Verantwortung innerhalb des Unternehmens gesteigert

Somit unterstützt eine systematische interne Kontrolle die Erreichung der übergeordneten Geschäftsziele, schützt das Geschäftsvermögen und schafft Sicherheit für die Eigentümer. Die Steuerung der Risiken wird zunehmend als zentrales Führungsinstrument angesehen. Wie die Jahresrechnung soll deshalb in Zukunft das Risikomanagement einmal jährlich vom Verwaltungsrat behandelt werden.

Anforderung an die Prüfbarkeit des IKS durch die Revisionsstelle

Die Prüfung des IKS stellt neu einen gesonderten Prüfungsgegenstand nebst Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang mit erweiterten Berichterstattungspflichten dar. Die Allgemeinen Voraussetzungen für die Prüfung der Existenz des IKS sind, dass

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d.h. dokumentiert) ist;
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist;
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist;
- das definierte IKS angewendet wird;
- ein Kontrollbewusstsein im Unternehmen vorhanden ist.

Umfang und Detaillierungsgrad liegen dabei im Ermessen des Unternehmens, müssen jedoch der Grösse und dem Risikoprofil des Unternehmens angepasst sein.

Risikobeurteilung und Offenlegung im Anhang

Bei allen Organisationen die der aktienrechtlichen Buchführungsvorschriften unterstehen muss der Verwaltungsrat neu mindestens jährlich eine Risikobeurteilung durchführen und entsprechende Angaben gemäss Art. 663b Ziffer 12 OR im Anhang zur Jahresrechnung offen legen. Dazu bedarf es auch einer angemessenen Dokumentation (VR-Protokolle). Diese Beurteilung umfasst die Identifizierung der Geschäftsrisiken, die Einschätzung des Schadenausmasses dieser Risiken, die Beurteilung der Eintretenswahrscheinlichkeit sowie die Entscheidungen über Massnahmen

und Überwachung. In welchem Umfang die Angaben im Anhang zu erfolgen haben ist noch nicht klar, eine Praxis wird sich erst noch entwickeln müssen. Als Mindestanforderung ist darzulegen, dass der Verwaltungsrat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken vorgenommen und die relevanten Risiken beurteilt hat.

Fazit

Jede KMU verfügt über interne Kontrollen. Oft sind diese aber nicht systematisch oder erfolgen auf informeller Ebene. Die Formalisierung des IKS stellt die grösste Herausforderung für die KMU dar. Es empfiehlt sich, die Systematisierung des IKS mit einem klar definierten Prozess vorzunehmen. Dadurch lassen sich die Massnahmen zur Verbesserung mit einem minimalen Aufwand an Kosten und Zeit umsetzen. Der Nutzen eines gesetzeskonformen IKS besteht vor allem darin, dass die Verbesserung der Kontrolleffizienz sowie die Transparenz der Kontrollprozesse zu einer zusätzlichen Sicherheit für alle Anspruchsgruppen der KMU führen. Nutzen Sie die neuen Vorschriften, Ihr IKS frühzeitig zu überprüfen und Ihre Geschäftsprozesse zu optimieren.



Christian Stritt

Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer

Family Office

Eine mögliche Lösung zur Betreuung anspruchsvoller Kunden

Im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatvermögen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Anbieter und Lösungswege. Je grösser das Vermögen oder komplexer die Ausgangslage, um so mehr stellen sich folgende Fragen: Wer ist der richtige Partner, dessen Erfahrung und Leistung gut zum persönlichen Anforderungsprofil passt? Wie kommt man zu einer wirklich objektiven und fortlaufenden Begleitung seines Vermögens? Auf welche Punkte ist zu achten?

Was einst nur sehr vermögenden Privatkunden und Familien-Clans vorbehalten war, wird nun auch Privatpersonen zugänglich: die unabhängige und professionelle Betreuung des Privatvermögens durch darauf spezialisierte Büros, so genannte Family Offices.

Was ist ein Family Office?

Der Begriff Family Office ist nicht geschützt und im Markt treten deshalb immer mehr unterschiedliche Anbieter von Family Office-Dienstleistungen auf. «Echte» Familienbüros jedoch stellen die Reinkultur der Betreuung von privatem Vermögen dar. Sie entstehen, wenn Familien aber auch einzelne Personen die umfassende Beratung und Betreuung ihrer gesamten Vermögenswerte an einem Ort konzentrieren. Sie engagieren Spezialisten, welche als Vertrauenspersonen ihre Perspektive einnehmen. Diese Experten mit Spezialkenntnissen in Bank-, Versicherungs-, Steuer- und Erbschaftsfragen verfügen über ein intaktes Netzwerk zu guten Finanzinstituten, Anwälten und Notaren.

Ein Family Office unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom klassischen Private Banking. Es geht um die langfristige Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, die Übertragung auf die nächste Generation, die Erreichung von individuellen Zielen oder die Umsetzung von Projekten. Das Family Office kann daher als Koordinationsstelle des Vermögensinhabers mit hoher Kompetenz im Bereich der Integration von verschiedenen Dienstleistungen und Produkten gesehen werden. Es ist eine Organisationsform des eigenen privaten Vermögensmanagements unter Beizug von «eigenem» Personal. Unabhängigkeit und Objektivität sind dabei oberste Geschäftsprinzipien.

Was macht ein Family Office?

Es ist darauf spezialisiert, Vermögen umfassend zu betreuen und bei der Vermögens-Allokation zu beraten. Es nimmt generell die Interessen der Vermögensinhaber wahr. Dabei agiert es als persönlicher Vertrauter seines Mandanten gemeinsam mit Experten für Anlage-, Rechts- und Steuerfragen. Allgemein geht es um die aufeinander abgestimmte



Tobias Müller, CFP

Prokurist,
MAS in Financial Consulting FH

Steuerung und ständige Überwachung aller Vermögensteile, Steuer- und Erbschaftsfragen, Nachfolgeplanung, regelmässiges Reporting und freie Auswahl aller externer Berater und Banken. Darüber hinaus verhilft es seinem Auftraggeber insgesamt zu günstigeren Konditionen und Bedingungen. Der Gesamtnutzen ist ein spürbarer Qualitäts- und Performancegewinn sowie mehr Sicherheit.

Family Office bei Treuhand Cotting AG

Treuhand Cotting AG ist seit gut zwei Jahren mit dem Team Family Office in diese Angebotslücke vorgestossen. Wir zählen uns zu den bankenunabhängigen Family Offices und sind für mehrere Privatpersonen tätig. Diese engagieren uns, weil sie wissen, dass wir uns stets bemühen, die definierten Vorgaben nach ihrem Geschmack bestmöglich zu erfüllen. Es gibt keine Eintrittsschwellen oder Mindestvermögen, vielmehr zählt bei uns die Individualität. Wir bieten Expertisen, Controlling und Betreuung in allen vermögensrelevanten Bereichen, wie zum Beispiel:

- Finanzplanung, Steuerplanung, Analysen
- Vermögenskonsolidierung und Reporting
- Laufende Betreuung und Überwachung
- Optimierung der Vermögensaufteilung
- Selektion von Anlage- und Vorsorgelösungen
- Individualisierte Pensionskassen-Lösungen

Die Betreuung unserer Kunden sowie die fortlaufende Steuerung der Vermögensaufteilung ist nach unserem Verständnis nur ohne eigene Portfoliomanagementaktivitäten möglich. **Deshalb lagern wir die eigentliche Vermögensverwaltung an spezialisierte Banken und Vermögensverwalter aus.** Ihre Leistungen und Resultate werden von uns kontinuierlich überprüft.

Aus dem vielfältigen Dienstleistungsspektrum lassen sich auch einzelne Leistungen von uns modulartig an bestehende Lösungen anschliessen. Wir bieten Lösungen nach Mass im gewünschten Umfang. Gerne sprechen wir mit Ihnen darüber persönlich und stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Unser Team in Freiburg

Fiduciaire REVICOR Consulting AG



Gabriela Riedo, Dominique de Raemy, Donat Riedo, Marie Perriard, Olivier Dousse, Carryl Oberson, Markus Jungo (Sitzleiter Freiburg), Ursula Bochud (fehlt auf Foto)

Die Fiduciaire REVICOR Consulting AG wurde 1995 mit Sitz in Freiburg gegründet. Anfangs hat sich diese Gesellschaft auf die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung konzentriert. Heute bietet Fiduciaire REVICOR Consulting AG sämtliche Dienstleistungen eines Treuhandbüros an – und dies in den Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch. Im Zuge einer strategischen Erweiterung hat die Treuhand Cotting AG / Cotting Revisions AG die Fiduciaire REVICOR Consulting AG im Jahr 2004 als Tochtergesellschaft erworben.

Die Fiduciaire REVICOR Consulting AG hat sich erfolgreich entwickelt und beschäftigt heute acht Personen – die Hälfte davon ist französischer Muttersprache. Die Firma

wird seit ihrer Gründung von Markus Jungo, dipl. Wirtschaftsprüfer und Partner von Treuhand Cotting AG / Cotting Revisions AG, geleitet. Donat Riedo, dipl. Treuhandexperte, amtiert als stellvertretender Sitzleiter und mitverantwortlicher Mandatsleiter.

Unser Motto lautet:
Vertrauen schaffen – Vertrauen rechtfertigen

Weitere Infos finden Sie unter:
www.revicor.ch

TREUHAND COTTING AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.treuhand-cotting.ch

COTTING REVISIONS AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 90, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.cotting-revisions.ch

FIDUCIAIRE **REVICOR** CONSULTING

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.revicor.ch